

Aktenzeichen: 5 AZR 536/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 1. Juni 1983

- 5 AZR 536/80 -

I. Arbeitsgericht Koblenz

Urteil vom 7. November 1979

- 4 Ca 1023/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 16. Juni 1980

- 7 Sa 123/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Lohnfortzahlung bei Alkoholabhängigkeit

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1; BGB
§ 616 Abs. 1 Satz 1; HGB § 63 Abs. 1 Satz
1; GewO § 133 c Satz 1; SGB I § 60 Abs. 1
Nr. 1, § 62; RVO § 182; ZPO § 372 a Abs. 1

- Leitsätze:
1. Alkoholabhängigkeit (Alkoholismus) ist eine Krankheit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG.
 2. Maßgebend für die Beurteilung, ob den Arbeiter an der krankhaften Alkoholabhängigkeit ein Verschulden trifft, ist sein Verhalten vor dem Zeitpunkt, in dem die Alkoholabhängigkeit eingetreten ist.
 3. Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach der Arbeiter eine krankhafte Alkoholabhängigkeit in der Regel selbst verschuldet hat (Aufgabe von BAG 24, 477 = AP Nr. 26 zu § 1 LohnFG). Maßgebend ist die Beurteilung im Einzelfall.
 - 4.a) Der Arbeiter, der Lohnfortzahlung wegen krankhafter Alkoholabhängigkeit fordert, muß an der Aufklärung aller für die Entstehung des Anspruchs erheblichen Umstände mitwirken. Er muß den Arbeitgeber über die Gründe aufklären, die nach seiner Auffassung zur Krankheit geführt haben.

- 2 -

- b) Soweit bei einem Streit über die Ursachen der Erkrankung medizinische Wertungen erforderlich werden, werden die Gerichte in der Regel einen Sachverständigen hinzuziehen müssen. Es wird sich aus Sach- und Kostengründen empfehlen, den Arzt zu fragen, der den erkrankten Arbeiter bisher behandelt hat, z. B. während einer Alkoholentziehungskur.
- c) Kann ein Verschulden des Arbeiters nicht festgestellt werden, muß der Arbeitgeber den Lohn fortzahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 536/80

7 Sa 123/80 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
1. Juni 1983

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Flo-rack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Juni 1980 - 7 Sa 123/80 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger, einem Arbeiter, während einer ihm von der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz bewilligten stationären Heilbehandlung wegen Alkoholabhängigkeit (Alkoholismus) für die Dauer von sechs Wochen ein Lohnfortzahlungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber, den Beklagten, zusteht.

Der am 14. März 1943 geborene Kläger war seit Mai 1978 beim Beklagten als Arbeiter im Fensterbau beschäftigt. Er litt seit einigen Jahren unter Alkoholabhängigkeit. Vom 19. März 1979 an unterzog sich der Kläger einer stationären Heilbehandlung, die ihm von der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz als medizinische Leistung zur Rehabilitation für die Dauer von längstens 22 Wochen bewilligt worden war. Für die ersten sechs Wochen, nämlich für die Zeit vom 19. März bis zum 29. April 1979, erhielt er von der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz ein Übergangsgeld in Höhe von 2.149,98 DM (= 51,19 DM täglich). Er fordert jetzt vom Beklagten Zahlung dieses Betrages an die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, und zwar mit deren Einverständnis.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, bei der Alkoholabhängigkeit handele es sich um eine Krankheit im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes. Diese Krankheit habe er nicht selbst verschuldet. In seiner Jugend habe er alkoholische

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Getränke nur in dem Umfange zu sich genommen, wie es in der Gesellschaft üblich sei. Erst im Laufe der Zeit sei der Alkoholkonsum größer geworden. Sein Leiden habe sich noch einmal verschlimmert, als er in der Zeit von Januar bis Mai 1978 arbeitslos gewesen sei. Auf der neuen Arbeitsstelle habe er Schwierigkeiten im Umgang mit den Kollegen und dem Arbeitgeber und bei der Eingewöhnung in die Arbeit gehabt. Nach Abschluß seiner Kur kenne er einige der möglichen Ursachen für sein Leiden. In seinem Fall sei die Alkoholabhängigkeit darauf zurückzuführen, daß er sich von frühester Jugend an durch sein Aussehen zurückgesetzt gefühlt habe und daß er noch als Erwachsener von seiner 1976 verstorbenen Mutter in starkem Maße abhängig gewesen sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an
die Landesversicherungsanstalt
Rheinland-Pfalz, Eichendorff-
straße 4 - 6, 6720 Speyer, un-
ter dem Aktenzeichen 400-12
140343 M 007 2.149,98 DM net-
to nebst 4 % Zinsen seit 19.
Juni 1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, der Kläger habe seine Alkoholabhängigkeit selbst verschuldet. Dafür spreche ein Erfahrungssatz. Die vom Kläger vorgetragenen Gründe reichen nicht aus, ausnahmsweise ein Verschulden am Eintritt der Alkoholabhängigkeit ausschließen zu können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Entscheidungsgründe:

Auf die Revision des Klägers muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Ob dem Kläger während der Kur für die Dauer von sechs Wochen ein Anspruch auf Lohnfortzahlung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG) zusteht, hängt davon ab, ob ihn an der dieser Heilbehandlung zugrunde liegenden Krankheit - der Alkoholabhängigkeit (Alkoholismus) - ein Verschulden trifft. Das Landesarbeitsgericht hat ein solches Verschulden bejaht unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Senats (BAG 24, 477 = AP Nr. 26 zu § 1 LohnFG und Urteil des Senats vom 22. März 1973 - 5 AZR 567/72 - AP Nr. 31 zu § 1 LohnFG) und einen dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden medizinischen Erfahrungssatz. Dies hält der Senat nicht mehr für richtig. Das Verschulden des Arbeiters im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG muß vielmehr in jedem Einzelfalle geprüft werden. Das macht eine weitere Sachaufklärung erforderlich.

I.1. Nach § 7 Abs. 1 LohnFG hat ein Arbeiter Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn ihm ein Träger der Sozialversicherung eine Heilkur bewilligt und die vollen Kosten einer solchen Kur übernimmt. Dabei gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 bis 6 LohnFG entsprechend. Damit scheidet ein Anspruch auf Lohnfortzahlung dann aus, wenn der Arbeiter die Krankheit, deretwegen er sich einer Heilkur unterziehen muß, selbst verschuldet hat (vgl. Kehrman/Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 7 Rz 8). Auch insoweit hat der Arbeitgeber für die wirtschaftliche Sicherung des Arbeiters im Krankheitsfalle nur dann einzustehen, wenn den Arbeiter an der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden trifft.

Im vorliegenden Fall ist nur fraglich, ob es sich bei der Alkoholabhängigkeit (Alkoholismus) um eine Krankheit



- 5 -

handelt und ob den Kläger am Eintritt dieser Erkrankung ein Verschulden traf. Im übrigen liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 LohnFG vor. An die Stelle der in § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG vorausgesetzten Arbeitsunfähigkeit tritt die Bewilligung einer Heilkur unter Kostenübernahme durch einen Träger der Sozialversicherung (vgl. Kehrman/Pelikan, aaO, § 7 Rz 8; Schmatz/Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., § 7 LohnFG Anm. III, S. C 705). Das ist hier geschehen.

2. Alkoholabhängigkeit (Alkoholismus) ist eine Krankheit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG. Davon ist der Senat auch in der bisherigen Rechtsprechung ausgegangen. Er hat dies seiner Entscheidung vom 7. Dezember 1972 (BAG 24, 477 = AP Nr. 26 zu § 1 LohnFG) unausgesprochen zugrunde gelegt; in der Entscheidung vom 22. März 1973 (5 AZR 567/72 - AP Nr. 31 zu § 1 LohnFG) hat er es unterstellt.

Im medizinischen Sinne ist Krankheit jeder regelwidrige körperliche oder geistige Zustand, der einer Heilbehandlung bedarf. Von diesem medizinischen Begriff der Krankheit ist auch bei der Anwendung des § 1 LohnFG auszugehen (BAG Urteil vom 5. April 1976 - 5 AZR 397/75 - AP Nr. 40 zu § 1 LohnFG, Bl. 1; vgl. auch BAG Urteil vom 14. Januar 1972 - 5 AZR 264/71 - AP Nr. 12 zu § 1 LohnFG; BAG 10, 183, 184 = AP Nr. 21 zu § 63 HGB, zu 2 a der Gründe; Kaiser, LohnFG, § 1 Rz 21; Schmatz/Fischwasser, aaO, § 1 LohnFG Anm. III 1 a, S. C 110 a).

Alkoholabhängigkeit ist eine solche Krankheit im medizinischen Sinne. Sie liegt vor, wenn der gewohnheitsmäßige, übermäßige Alkoholgenuß trotz besserer Einsicht nicht aufgegeben oder reduziert werden kann. Dabei ist nicht erforderlich, daß es schon zu deutlichen körperlichen oder

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

psychischen Symptomen einer Vergiftung gekommen ist. Wesentliches Merkmal dieser Erkrankung ist die physische oder psychische Abhängigkeit vom Alkohol. Sie äußert sich vor allem im Verlust der Selbstkontrolle: Der Alkoholiker kann, wenn er zu trinken beginnt, den Alkoholkonsum nicht mehr kontrollieren, mit dem Trinken nicht mehr aufhören. Dazu kommt die Unfähigkeit zur Abstinenz; der Alkoholiker kann auf Alkohol nicht mehr verzichten (vgl. Huber, Stichwort "Alkoholismus", in Psychiatrie, Systematischer Lehrtext, 3. Aufl. 1981, S. 338; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, S. 384 f u. f I; Krasney, Sozialrechtliche Vorschriften bei der Betreuung Suchtkranker, 3. Aufl. 1980, S. 40 ff.).

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Alkoholabhängigkeit als Krankheit angesehen. Entsprechend den Erkenntnissen der ärztlichen Wissenschaft kommen nicht nur körperlich-organische Regelwidrigkeiten, sondern z. B. auch seelische Fehlhaltungen als Krankheiten im Sinne der Krankenversicherung (§ 182 RVO) in Betracht (vgl. BSGE 28, 114, 116; BSGE 46, 41, 42; BSG SozR RVO Nr. 23 und 26 zu § 184 RVO). Das Schrifttum ist dieser Rechtsprechung überwiegend gefolgt (vgl. Nachweise bei Brackmann, aaO, S. 384 f und Krasney, aaO, S. 41 f., der sich auch mit abweichenden Auffassungen eingehend und überzeugend auseinandersetzt). Auch der Senat schließt sich für das Recht der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle dieser Auffassung an. Sozialrechtliche und arbeitsrechtliche Folgen knüpfen an denselben Tatbestand an, die Krankheit im medizinischen Sinne. Das erfordert eine einheitliche Bewertung.

3. Ob den Kläger an dieser Erkrankung ein Verschulden trifft, muß noch aufgeklärt werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

a) Schuldhaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG - für Angestellte, die Ansprüche auf Lohn-oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall nach § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB oder § 133 c Satz 1 GewO geltend machen können, gilt insoweit nichts anderes - handelt der Arbeiter, der gröblich gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und einhellige Ansicht der Literatur. Der Sache nach handelt es sich um ein "Verschulden gegen sich selbst". Das Gesetz schließt den Anspruch bei eigenem Verschulden des Arbeitnehmers aus, weil es unbillig wäre, den Arbeitgeber mit der Lohnfortzahlungsverpflichtung zu belasten, wenn der Arbeitnehmer zutunbare Sorgfalt sich selbst gegenüber außer acht gelassen hat und dadurch die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Notwendigkeit einer Heilkur verursacht hat (vgl. BAG 24, 472, 474 = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG; BAG 31, 331, 333 = AP Nr. 44 zu § 1 LohnFG, zu I 1 der Gründe; zuletzt Urteil des Senats BAG 36, 371, 373 = AP Nr. 45 zu § 1 LohnFG, mit weiteren Nachweisen). Davon geht auch das Berufungsgericht aus.

b) Nach Eintritt der Erkrankung kann ein Arbeitnehmer im Sinne dieser Lohnfortzahlungsbestimmungen nicht mehr schuldhaft handeln. Die körperliche und psychische Abhängigkeit vom Alkohol, die es dem Patienten nicht mehr erlaubt, mit eigener Willensanstrengung vom Alkohol loszukommen, schließt in diesem Zeitpunkt ein Verschulden des Erkrankten aus. Schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen kann ein Arbeitnehmer deshalb nur vor Eintritt der Erkrankung handeln. Davon ist der Senat bisher auch ausgegangen. Maßgebend für die Beurteilung der Verschuldensfrage in Fällen der Alkoholabhängigkeit ist also nur das Verhalten des Arbeitnehmers, das vor dem Zeitpunkt liegt, in dem die als Krankheit zu wertende Alkoholabhängigkeit eingetreten ist (BAG 24, 477, 479 = AP Nr. 26 zu § 1 LohnFG und Urteil des Senats

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vom 22. März 1973 - 5 AZR 567/72 - AP Nr. 31 zu § 1 LohnFG).

Hieran hält der Senat fest, obwohl gerade bei der Alkoholabhängigkeit der Zeitpunkt der Erkrankung - der Eintritt des Kontrollverlustes und der Unfähigkeit zur Abstinenz - häufig längere Zeit zurückliegt und nicht so exakt bestimmt werden kann wie in anderen Fällen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit. Das muß im Interesse der Gleichbehandlung dieser Krankheit mit anderen Krankheiten hingenommen werden. Beispielsweise muß ein Arbeitnehmer für die Folgen eines selbstverschuldeten Verkehrsunfalles auch dann selbst eintreten, wenn dieser Unfall schon Jahre zurückliegt und sich erst oder noch im Laufe der Zeit Spätfolgen zeigen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führen. Alkoholabhängigkeit ist eine Krankheit wie jede andere Krankheit auch. Deshalb scheidet für diese Erkrankung der Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Anknüpfungszeitraum für die Prüfung der Verschuldensfrage aus (vgl. in diesem Sinne jedoch Birk, Anm. zum Urteil des Senats vom 7. Dezember 1972 - 5 AZR 350/72 - in AR-Blattei D, Krankheit III A, Entscheidungen 44/45; Röhsler, Information für Steuer und Wirtschaft, 1982, 319, 322).

c) Bei der Verschuldensprüfung selbst hat sich das Landesarbeitsgericht an die Grundsätze gehalten, die der Senat in den bereits erwähnten Entscheidungen vom 7. Dezember 1972 (BAG 24, 477 = AP Nr. 26 zu § 1 LohnFG) und 22. März 1973 (AP Nr. 31 zu § 1 LohnFG) aufgestellt hat. Nach dieser Rechtsprechung ist eine chronische Trunksucht in aller Regel selbst verschuldet im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen; denn ohne daß der Betroffene zu irgendeinem Zeitpunkt über mehr oder minder lange Zeiträume hinweg Alkohol zu sich genommen habe, könne es nicht zur Trunksucht kommen. Jeder verständige Mensch wisse, daß übermäßiger Alkoholkonsum zur Trunksucht führe oder doch dazu führen könne. Handele er dieser ihm zugänglichen Erfahrung zuwider,



nehme er seine spätere Suchterkrankung und deren Folgen mindestens fahrlässig und damit schuldhaft in Kauf. Diese Erfahrung wirke sich auch auf die Darlegungs- und Beweislast aus. Abweichend von der Regel habe deshalb der Arbeiter zu beweisen, daß ihn an dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden treffe.

In der Rechtsprechung der Instanzgerichte und in der Literatur hat diese Rechtsprechung teils Zustimmung, teils Widerspruch gefunden. Außer dem angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz hat sich das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (7. Kammer) mit Urteil vom 21. April 1977 den Ausführungen des Senats angeschlossen und ist von einem Verschulden des alkoholkranken Arbeitnehmers ausgegangen (vgl. LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. April 1977 - 7 Sa 66/77 - AP Nr. 39 a zu § 1 LohnFG). Hingegen ist die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg mit Urteil vom 7. Juli 1981 von der Rechtsprechung des Senats abgerückt und hat ein Verschulden des chronisch alkoholkranken Arbeitnehmers (sog. Gamma-Alkoholismus) für den Regelfall verneint (DB 1982, 707, 708).

Im Schrifttum haben sich der Senatsrechtsprechung Ortlepp (SAE 1973, 228), Jäger (Krankheit des Arbeitnehmers, 5. Aufl., S. 45), Brecht (Lohnfortzahlung für Arbeiter, 3. Aufl., S. 59 Rz 37), Schmatz/Fischwasser (aaO, § 1 Anm. III 1, S. C 136 a), Doetsch/Schnabel/Paulsdorff (LohnFG, 4. Aufl., § 1 Rz 16 a), Marburger (RdA 1977, 297) und im Ergebnis Küchenhoff (Anm. zu BAG AP Nr. 26 und 31 zu § 1 LohnFG) angeschlossen. Demgegenüber haben erhebliche Bedenken geäußert: Kehrmann/Pelikan (aaO, § 7 Rz 4), Schulte-Mimberg/Sabel (Rechtsprechung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, 2. Aufl., S. 93 ff.), Birk (Anm. zu BAG, AR-Blattei D, Krankheit III A, Entscheidungen 44/45), Becker/Schaff-



- 10 -

ner (B1StSozArbR 1974, 104), Töns (DOK 1975, 231/232), Krasney (Festschrift für Otto Sieg, 1976, S. 311 ff.), Korkhaus (BB 1979, 378), Lipke (DB 1978, 1543), Hofmann (ZfA 1979, 275, 323, 324), Palme (B1StSozArbR 1981, 166, 167), Röhsler (Information für Steuer und Wirtschaft, 1982, 319, 322). Von diesen Autoren werden die Entscheidungen des Senats mit unterschiedlicher Begründung kritisiert und im Ergebnis abgelehnt. Übereinstimmend wird der vom Senat behauptete Erfahrungssatz, wonach der alkoholkrankte Arbeitnehmer in der Regel seine Alkoholabhängigkeit verschuldet habe, bezweifelt, da er wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspreche.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich - in bezug auf Beamtenverhältnisse - ebenfalls mit dem Verschulden bei Auftreten eines krankhaften Alkoholismus befaßt. Es geht in einem Urteil vom 9. Januar 1980 (DÖV 1980, 380, 381) bei der disziplinarischen Bewertung davon aus, daß der Beamte zunächst den krankhaften Alkoholismus nicht schuldhaft verursacht habe. Allerdings könne den Beamten dann eine Schuld an der eingetretenen Dienstunfähigkeit treffen, wenn er trotz einer stationären Entwöhnungsbehandlung und "eindringlichen Belehrungen durch den Dienstvorgesetzten und den Bahnarzt" wieder rückfällig werde (so auch ein weiteres Urteil vom 9. Januar 1980 - DÖV 1980, 382). Mit der Frage des Verschuldens bei einem Rückfall braucht sich der Senat im vorliegenden Verfahren jedoch nicht zu beschäftigen. Das Verschulden eines Arbeitnehmers oder Beamten, der sich bereits einer intensiven stationären Entwöhnungsbehandlung unterzogen hatte, kann anders zu beurteilen sein als das Verschulden eines Arbeitnehmers oder Beamten vor Eintritt der Alkoholabhängigkeit (vgl. Krasney, Sozialrechtliche Vorschriften bei der Betreuung Suchtkranker, 3. Aufl., S. 81 f.).

d) An den der früheren Rechtsprechung zugrunde liegenden Erfahrungssätzen kann der Senat nicht mehr festhalten. Nach

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

neueren medizinischen Erkenntnissen gibt es die seinerzeit aufgestellten Erfahrungssätze nicht mehr.

Es trifft zunächst nicht zu, daß jeder Alkoholabhängigkeit eine Phase des Alkoholmißbrauchs vorausgegangen sein müsse. Weiter ist fraglich geworden, ob jeder an Alkoholabhängigkeit Erkrankte vor Beginn der Erkrankung die Möglichkeit hatte, sich Einsicht über die Folgen eines Alkoholgenusses zu verschaffen und - vor allem - auch nach dieser Einsicht zu handeln. Nach übereinstimmender Auffassung im medizinischen Fachschrifttum kann die Entstehung von Alkoholabhängigkeit (vgl. zu den Typen und Stadien der Alkoholabhängigkeit Huber, Psychiatrie, 1981, 3. Aufl., S. 338 ff.) von vielen Faktoren und deren Zusammenwirken abhängig sein. Man spricht von einem Ursachenbündel soziologischer, psychologischer und physiologischer Art, wobei im einzelnen u.a. die Persönlichkeit des Erkrankten, sein soziales Umfeld und auch sein Verschulden genannt werden (Reuter, Deutsche Rentenversicherung 1971, 345; Thiemann, Deutsches Ärzteblatt 1973, 1485; Möllhoff, Der medizinische Sachverständige 1973, 30, 31; Heinrich, Anonyme Alkoholiker-Informationen 1974, 7, 9; Feuerlein, Medizinische Grundlagen der Alkoholabhängigkeit, in Berger, Legnaro, Reuband (Hrsg.), Alkoholkonsum und Alkoholabhängigkeit, S. 16; Angster, DOK 1982, 169, 170; weitere Nachweise aus dem medizinischen Fachschrifttum bei Krasney, aaO, S. 77). Die Auffassung, daß die Alkoholabhängigkeit und deren Folgen in der Regel selbst verschuldet sind, läßt sich daher nicht aufrechterhalten. Einen solchen Erfahrungssatz, der durch wissenschaftliche Fachkenntnisse abgesichert ist, gibt es danach nicht. Ob ein Selbstverschulden des Arbeiters vorliegt, das den Lohnfortzahlungsanspruch ausschließt, kann daher nur im jeweiligen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geprüft werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Fehlt es an dem früher von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Erfahrungssatz, kann das angefochtene Urteil, das diesen Erfahrungssatz seiner Entscheidung bei der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zugrunde gelegt hat, mit dieser Begründung nicht mehr aufrechterhalten werden.

4. Aus anderen Gründen stellt sich die Entscheidung nicht als richtig dar (§ 563 ZPO).

Küchenhoff (Gem. Anm. zu BAG AP Nr. 25 und 26 sowie Anm. zu BAG AP Nr. 31 zu § 1 LohnFG) hat zwar die Auffassung vertreten, eine krankhafte Trunksucht falle nicht in die Risikosphäre, für die der Arbeitnehmer Lohnfortzahlung beanspruchen könne. Dabei hat er an die Begründung angeknüpft, mit der der Senat den Lohnfortzahlungsanspruch eines Arbeiters abgewiesen hatte, der als Folge eines mißglückten Selbsttötungsversuchs arbeitsunfähig krank war (vgl. BAG 24, 472 = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG). Der Senat hat im Urteil vom 28. Februar 1979 (BAG 31, 331 = AP Nr. 44 zu § 1 LohnFG) diese Rechtsprechung jedoch aufgegeben. Er hat darauf hingewiesen, daß der Schutzzweck des § 1 LohnFG – wie der der übrigen Anspruchsnormen im Recht der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle – keine über die gesetzliche Risikoabgrenzung hinausgehende Einschränkung dulde. Auf die Art der Krankheit und ihre Ursachen dürfe nicht abgestellt werden.

Diese Grundsätze gelten auch für die krankhafte Alkoholabhängigkeit. Diese Erkrankung steht insoweit jeder anderen körperlichen oder geistigen Erkrankung eines Arbeitnehmers gleich. Es ist rechtlich nicht zulässig, sie im Rahmen der Lohnfortzahlungsbestimmungen anders zu behandeln als alle übrigen Krankheiten.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Danach muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

II. In der Praxis wird die Aufklärung der Ursachen einer krankhaften Alkoholabhängigkeit und des möglichen Verschuldens eines Arbeitnehmers erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Der Senat möchte deshalb folgende Hinweise geben:

1. Im Ausgangspunkt bleibt es dabei, daß der Arbeitgeber das Verschulden des Arbeiters an der Entstehung seiner krankhaften Alkoholabhängigkeit darzulegen und zu beweisen hat. Auch hier gilt für die krankhafte Alkoholabhängigkeit nichts anderes als für alle anderen Krankheiten auch. Die Darlegungs- und die Beweislast für die Verschuldensfrage trifft in allen diesen Fällen den Arbeitgeber. Das ist gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 24, 36, 39 = AP Nr. 9 zu § 1 LohnFG); der Senat hatte diese Grundsätze auch seinen Entscheidungen vom 7. Dezember 1977 (BAG 24, 477, 479 = AP Nr. 26 zu § 1 LohnFG) und vom 22. März 1973 - 5 AZR 567/72 - (AP Nr. 31 zu § 1 LohnFG, zu 2 der Gründe) zugrunde gelegt.

An dieser Verteilung der Darlegungs- und Beweislast wird in der Literatur vereinzelt Kritik geübt (vgl. Birk, Anm. zu BAG AP Nr. 9 zu § 1 LohnFG; Ortlepp, SAE 1972, 217/218; Lipke, DB 1972, 922; Hofmann, ZfA 1979, 275, 330). Demgegenüber hat sich die ganz überwiegende Auffassung im Schrifttum der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen (vgl. Kehrmann/Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 1 Anm. 57; Brecht, Lohnfortzahlung für Arbeiter, 2. Aufl., S. 61 Rz 39; Doetsch/Schnabel/Paulsdorff, aaO, § 1 Rz 17; Schmatz/Fischwasser, aaO, § 1 LohnFG, S. C 136 c; Rewolle, DB 1971, 919). Für diese Auffassung spricht zunächst der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG und der übrigen, die Lohnfortzahlung der Angestellten regelnden Bestimmungen. In ihnen wird das Verschulden als anspruchshindernder Umstand bezeich-



- 14 -

net. Nach allgemeinen Regeln ist für solche Tatbestände derjenige darlegungs- und beweispflichtig, der die Entstehung des Anspruchs leugnet. Im übrigen hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des Lohnfortzahlungsgesetzes, mit dem er eine Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten beabsichtigte, keine Veranlassung gesehen, die seinerzeit für Angestellte feststehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast (vgl. BAG 9, 163, 166/167 = AP Nr. 12 zu § 63 HGB; zust. insoweit schon Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1 S. 338; Schelp/Trieschmann, Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, S. 76 mit weiteren Nachweisen) für Arbeiter aufzugeben und neu zu ordnen. Hätte der Gesetzgeber diese Absicht gehabt, hätte dies im Wortlaut des Gesetzes Ausdruck finden müssen.

2. Den Arbeiter, der Lohnfortzahlung fordert, kann jedoch eine Pflicht zur Mitwirkung an der Aufklärung aller für die Entstehung des Anspruchs erheblichen Umstände treffen. So sind z. B. Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten in §§ 60 ff. SGB I ausdrücklich niedergelegt: Derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, muß nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Der Senat hat keine Bedenken, auf diese Grundsätze auch in Fällen der vorliegenden Art zurückzugreifen. Auch hier ist es dem Arbeitgeber kaum möglich, die für die Entstehung der Krankheit erheblichen Umstände, die aus dem Lebensbereich des Arbeiters herrühren, im einzelnen darzulegen. Diese muß deshalb der Arbeiter dem Arbeitgeber auf Verlangen offenbaren. Erst danach kann sich der Arbeitgeber darüber schlüssig werden, ob er zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist. Verletzt der Arbeiter seine Mitwirkungspflichten, geht das zu seinen Lasten.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Soweit die Entstehung der Krankheit nicht aufgeklärt werden kann oder noch medizinische Wertungen erforderlich sind, wird das Gericht in der Regel einen medizinischen Sachverständigen hinzuziehen müssen. Dabei kommt in erster Linie aus Sach- und Kostengründen der Arzt in Betracht, der den Arbeiter bisher behandelt hat. Insbesondere werden vor und während der Entziehungskuren eingehende Krankengeschichten erhoben. Der behandelnde Arzt kann daher in solchen Fällen unschwer und ohne größeren Kostenaufwand die erforderlichen Auskünfte geben. Der vorliegende Fall bestätigt dies. Aus dem Fachkrankenhaus, in dem der Kläger behandelt wurde, liegen Berichte vor, in denen der behandelnde Arzt auf Entstehung und Verlauf der Krankheit beim Kläger eingeht. Hier mag das Berufungsgericht an den Sachverständigen die erforderlichen Fragen richten.

Der Arbeiter muß sich, wenn er den Anspruch geltend macht, einer solchen Begutachtung unterziehen. Auch § 62 SGB I kennt eine solche Pflicht desjenigen, der Sozialleistungen beantragt oder erhält. Ein solcher Antragsteller soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Auch dem Zivilprozeß ist die Pflicht, eine Untersuchung zu dulden, nicht fremd. So hat jede Person Untersuchungen zu dulden, soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist und die Untersuchung nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht und dem zu Untersuchenden zugemutet werden kann (vgl. § 372 a Abs. 1 ZPO). Deshalb wird auch der Kläger in diesem Rechtsstreit erklären müssen, ob er den ihn behandelnden Arzt von seiner Schweigepflicht entbindet, ob er sich eventuell einer weiteren ergänzenden Untersuchung unterziehen will und ob er mit der Erstattung eines Gutachtens über die Ursachen seiner krankheitsbedingten Alkoholabhängigkeit einverstanden ist.



4. Nach einer solchen Aufklärung des Sachverhalts wird das Berufungsgericht in aller Regel Klarheit über die Ursachen und die Frage des Verschuldens des klagenden Arbeiters gewonnen haben. Sollte allerdings nicht mehr aufklärbar sein, ob den Arbeiter an der krankhaften Alkoholabhängigkeit ein Verschulden trifft, geht dies zu Lasten des Arbeitgebers, und zwar wiederum nach den allgemeinen Regeln über die Verteilung der Beweislast. Steht nicht fest, ob den Arbeiter ein Verschulden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG trifft, muß der Arbeitgeber den Lohn fortzahlen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Scherer

Dr. Florack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)